Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4678

02. 06. 89

Sachgebiet 230

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Frau Teubner, Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2666 —

Entwurf eines Raumplanungsgesetzes (RPG)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3916 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

A. Problem

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 hat sich grundsätzlich bewährt, bedarf jedoch der Anpassung an die in den letzten 20 Jahren erfolgte räumliche Entwicklung, was die inhaltlichen Aussagen über Ziele, Aufgaben und Grundsätze der Raumordnung betrifft. Außerdem hat sich in der Praxis das Fehlen eines bundeseinheitlich geregelten Raumordnungsverfahrens als Mangel erwiesen. Schließlich ist die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben (85/337/EWG) auch im Bereich der Raumordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes mit einer Reihe von Änderungen anzunehmen. Mit diesem Gesetzentwurf werden die Leitvorstellungen

und Grundsätze der Raumordnung entsprechend den heutigen Bedürfnissen zum Teil neu formuliert. Dies gilt z. B. für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, für gleichwertige Lebensbedingungen, für eine zukunftsorientierte räumliche Vorsorgepolitik, für den ländlichen Raum als wesentlicher Aufgabenbereich der Raumordnung und für die Aussage über die Funktion der Verdichtungsräume. Außerdem wird rahmenrechtlich ein einheitliches Raumordnungsverfahren im Gesetz verankert, das die Umweltverträglichkeitsprüfung auf dieser Planungsstufe mit einschließt.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß dem Regierungsentwurf nicht zugestimmt, da der Ausschuß dem Antrag, beim Abwägungsgebot den Erfordernissen des Umweltschutzes einen Vorrang einzuräumen, nicht gefolgt ist.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Ausschuß auf ihrem Gesetzentwurf bestanden, der u. a. nicht nur einen Vorrang für den Umweltschutz, sondern auch einen Freiraumschutz enthält, der die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich für die Bebauung erschwert bzw. verbietet.

D. Kosten

Der Bund kann mit Kosten belastet werden, soweit er selbst Träger eines Vorhabens in einem Raumordnungsverfahren ist.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes — Drucksache 11/3916 — wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Der von den Abgeordneten Frau Teubner, Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Raumplanungsgesetzes (RPG) — Drucksache 11/2666 — wird abgelehnt.
3. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluß vom 12. November 1987 (Drucksache 11/1173), mit dem er die Bundesregierung aufgefordert hat, die Mitwirkung des für die Raumordnung zuständigen Bundesministers bei den raumbedeutsamen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung wirkungsvoller zu gestalten.

Bonn, den 2. Juni 1989

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	**Großmann**	**Magin**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes — Drucksache 11/3916 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
   „Raumordnungsgesetz (ROG)"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung"
   b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
   „(1) Die Struktur des Gesamtraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen zu entwickeln:
   1. freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft,
   2. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
   3. langfristige *Offenhaltung von* Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung,
   4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen *des Bundesgebietes."*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
   „(1) Die Struktur des Gesamtraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen **so** zu entwikkeln, **daß sie:**
   1. **der** freie**n** Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft **am besten dient,**
   2. **den** Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen **sichert.**
   3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig **offenhält und**
   4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen **bietet oder dazu führt."**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: „(4) Die Ordnung der Teilräume soll sich in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen."	c) unverändert
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird um folgende neue Nummer 1 ergänzt:	3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird um folgende neue Nummer 1 ergänzt:
„1. Die Struktur des Gesamtraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden."	„1. Die Struktur des Gesamtraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden. **Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern.**"
b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt: „2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs- und *anderen* Versorgungsleistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden."	b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt: „2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs-, Versorgungs- und **Entsorgungs**leistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden."
c) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.	c) unverändert
d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt: „3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden."	d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt: „3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs-, Versorgungs- und **Entsorgungs**einrichtungen, allgemein verbessert werden; **technologische Entwicklungen sind verstärkt zu nutzen.**"
e) Nummer 4 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „Lebens- und Arbeitsbedingungen" durch das Wort „Lebensbedingungen" ersetzt.	e) unverändert

Entwurf

f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden.

Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgungseinrichtungen hinzuwirken.

Freiräume für die *Tages*erholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 4 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen."

g) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben. *Soweit in ländlichen Räumen ungesunde oder unausgewogene Bedingungen bestehen oder zu befürchten sind, finden Nummer 2 Satz 4 und Nummer 3 entsprechende Anwendung.*

Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Feriengebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen."

Beschlüsse des 16. Ausschusses

f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden.

Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgungs- **und Entsorgungs**einrichtungen hinzuwirken.

Freiräume für die **Nah**erholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 4 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen."

g) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben, **die gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten** sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben.

Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Feriengebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen."

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
h) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:	h) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß *insbesondere eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft und die Forstwirtschaft langfristig einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung angemessener Erwerbsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen leisten können und mit ihrer Bodennutzung sowie der darauf beruhenden Tierhaltung verstärkt* die natürlichen Lebensgrundlagen schützen *und* die Kulturlandschaft erhalten und gestalten *können*. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden."	„7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß **die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt,** die natürlichen Lebensgrundlagen **zu** schützen **sowie** die Kulturlandschaft **zu** erhalten und **zu** gestalten. **Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.** Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden."
i) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:	i) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
„8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Grund und Boden, ist zu sorgen."	„8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens und des Wassers, **für** die Reinhaltung der Luft sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von **Wasser**, Grund und Boden, ist zu sorgen."
j) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.	j) unverändert
k) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.	k) unverändert
l) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11.	l) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 **und wie folgt gefaßt:** **„11. Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern ist zu achten."**
m) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt: „12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden."	m) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
4. In § 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	4. unverändert
5. § 3 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 2 Abs. 1 und 2 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 3 aufgestellten Grundsätze" ersetzt durch die Worte „des § 2 Abs. 1 und 3 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze". b) In Absatz 3 wird „§ 2 Abs. 1 und 3" durch „§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.	5. unverändert
6. § 4 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt: „(6) Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, soll für eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der geplanten Maßnahmen Sorge getragen werden."	6. unverändert
7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert: In Satz 3 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3" durch „und 5 Satz 2" ersetzt.	7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert: **a)** In Satz 3 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3" durch „und 5 Satz 2" ersetzt. **b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Pläne" die Worte „; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt" eingefügt.**
8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt: „b) die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder". b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt: „c) über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Telegraphenwegegesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,".	8. unverändert
9. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt: „§ 6a Raumordnungsverfahren (1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfah-	9. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt: „§ 6a Raumordnungsverfahren (1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfah-

Entwurf

ren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf *die Umwelt* ein. Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,

2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

(3) Die Länder regeln die Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(4) Die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen sind zu unterrichten und zu beteiligen. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.

(5) Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung und Beschreibung *von Umweltbelangen* ist von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsa-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

ren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf

1. **Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen**

2. **Kultur- und sonstige Sachgüter**

entsprechend dem Planungsstand ein.

Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,

2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. **Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn für diese Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen nach § 5 dargestellt werden und das Verfahren den Anforderungen des Absatzes 1 und den für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geltenden Anforderungen für das Raumordnungsverfahren entspricht.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und **Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt** ist von den in § 4

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
men Planungen und Maßnahmen, die *das* im Raumordnungsverfahren beurteilte *Vorhaben* betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Für Verfahren der Bauleitplanung ist *es* in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.	Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die **den** im Raumordnungsverfahren beurteilten **Gegenstand** betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens **nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften** zu berücksichtigen. **Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren dadurch einbezogen wurde, daß** **1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,** **2. die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,** **3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,** **4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.** **Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 zu beachten, bleibt unberührt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten.** Für Verfahren der Bauleitplanung ist **das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens** in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.
(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 bleibt unberührt.	(7) unverändert
(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Schaffen diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung."	(8) unverändert
10. In § 8 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3" durch „und 5 Satz 2" ersetzt.	10. unverändert
11. § 9 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden am Ende die Worte „und Arbeitnehmer" durch ein Komma und die Worte „der Arbeitnehmer und des Sports" ersetzt.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
12. In § 11 wird Satz 2 aufgehoben.	12. unverändert
Artikel 2 **Sonderregelung**	Artikel 2 unverändert
Das Raumordnungsverfahren für Freileitungen nach § 14 des Landesplanungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621) bleibt unberührt.	
Artikel 3 **Bekanntmachung des Raumordnungsgesetzes**	Artikel 3 unverändert
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	
Artikel 4 **Berlin-Klausel**	Artikel 4 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
Artikel 5 Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Artikel 5 unverändert

Bericht der Abgeordneten Großmann und Magin

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 23. Februar 1989 den Entwurf eines Raumplanungsgesetzes (RPG) — Drucksache 11/2666 — und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes — Drucksache 11/3916 — in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf — Drucksache 11/2666 — an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und an den Haushaltsausschuß und der Gesetzentwurf — Drucksache 11/3916 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusätzlich zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 19. April 1989 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD den Antrag abgelehnt, dem federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entwurfs eines Raumplanungsgesetzes — Drucksache 11/2666 — zu empfehlen.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat am 31. Mai 1989 den Entwurf eines Raumplanungsgesetzes — Drucksache 11/2666 — mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Ausschuß hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Belange des Zonenrandgebietes im Entwurf nicht berücksichtigt worden sind.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 52. Sitzung am 10. Mai 1989 mehrheitlich bei einer Gegenstimme und Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Ablehnung des Entwurfs eines Raumplanungsgesetzes — Drucksache 11/2666 — zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat diesen Gesetzentwurf am 10. Mai 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt; die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Haushaltsausschuß dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Haushaltsausschuß hat ferner festgestellt, daß für den Fall einer ablehnenden Beschlußempfehlung eine Berichterstattung nach § 96 der Geschäftsordnung entfällt.

Zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes — Drucksache 11/3916 — hat der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 10. Mai 1989 mehrheitlich bei einer Gegenstimme und Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/3916 — am 8. März 1989 bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Gesetzentwürfe am 8. März 1989, am 19. April 1989 sowie am 10. und 31. Mai 1989 beraten. Er hat dabei Vertreter der Vereinigung der kommunalen Spitzenverbände und Prof. Dr. Hans Kistenmacher von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung am 19. April 1989 in nichtöffentlicher Anhörung angehört. Außerdem hat der Ausschuß den fachlichen Rat von Beamten aus den Raumordnungsministerien der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eingeholt.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Regierungsentwurf — Drucksache 11/3916 — anzunehmen. Gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfiehlt der Ausschuß, den von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Raumplanungsgesetzes (RPG)-Drucksache 11/2666 — abzulehnen. Einstimmig empfiehlt der Ausschuß, den Entschließungsantrag zur Stärkung der Mitwirkungsrechte des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau anzunehmen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist sich darin einig, daß das Raumordnungsgesetz aktualisiert werden muß, daß ein Raumordnungsverfahren in allen Bundesländern nach einheitlichen Regeln zur Verfügung zu stellen ist und daß in diesem Rahmen auch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung für diesen Bereich in nationales Recht umgesetzt werden soll.

1. Es besteht weitgehend Einigkeit über die Gesichtspunkte, um die die Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung ergänzt werden müssen. Dies gilt einmal für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Ausschuß sieht hier eine der wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart — Meinungsunterschiede gibt es hier nicht im Grundanliegen, wohl aber in der Formulierung (siehe unter zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b). Der Ausschuß ist sich

auch einig, daß es ein zentrales Anliegen der Raumordnungspolitik sein muß, gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen zu erreichen und daß eine zukunftsorientierte Raumordnungspolitik auch langfristig verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhalten muß.

Keine Einigkeit konnte der Ausschuß in der Frage erzielen, ob in der Abwägungsklausel des § 2 Abs. 3 (neu) ein Vorrang für die Erfordernisse des Umweltschutzes in gravierenden Fällen beigegeben werden soll.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß den Antrag gestellt, den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, „wenn andernfalls eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet ist". Die Fraktion der SPD beruft sich dabei u. a. auf das Votum der vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingesetzten Arbeitsgruppe zur Novellierung des Raumordnungsgesetzes, die einem solchen Abwägungsvorrang von ökologischen Belangen unter den genannten Voraussetzungen einheitlich für notwendig erachtet hat. Nach Ansicht dieser Arbeitsgruppe sei dieser Abwägungsvorrang eine Voraussetzung zur Verwirklichung der Leitvorstellung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen auf der Ebene der Raumordnung. Mit der Aufnahme eines entsprechenden Gedankens solle auch den Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 15. Juni 1972 und vom 21. März 1985 Rechnung getragen werden.

Die Fraktion der SPD hat von der Annahme dieses Antrags die Zustimmung zum Regierungsentwurf als ganzem abhängig gemacht. Diese Formulierung für § 2 Abs. 3 (neu) ist wörtlich auch in dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Raumplanungsgesetzes (§ 2 Abs. 2) enthalten.

Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt. Nach Anhörung der Vertreter der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und von Prof. Kistenmacher spricht sich der Ausschuß mit Mehrheit gegen eine Ergänzung der Abwägungsklausel aus. Dabei ist zu betonen, daß die Aussage „den Belangen des Umweltschutzes in bestimmten Fällen Vorrang einzuräumen" inhaltlich auch von der Ausschußmehrheit getragen wird. Das mit dieser Aussage verfolgte Anliegen ist Teil der Ergänzungen der Leitvorstellungen um den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen in § 1 und der Aussagen des Grundsatzes der Raumordnung zum Umweltschutz in § 2 Abs. 1 Nr. 8.

Aus rechtlichen Gründen lehnt die Ausschußmehrheit aber eine Festschreibung dieser Aussage als gesetzlichen Abwägungsvorrang im Rahmengesetz in § 2 Abs. 3 ab. Ein gesetzlicher Abwägungsvorrang im Rahmengesetz des Bundes würde zu einer Vorstrukturierung des Abwägungsprozesses führen, der sinnvollerweise erst umfassend bei der endgültigen Verwaltungsentscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgen sollte.

Die Ausschußmehrheit hält vielmehr den Weg, den einige Länder mit der Aufnahme einer entsprechenden Aussage in die Programme und Pläne der Raumordnung gegangen sind, für sachgerechter.

Die Fraktion der SPD hat darüber hinaus den Antrag gestellt, § 1 Abs. 3 dahin zu ergänzen, daß die Auswirkungen europäischer Entscheidungen auf die Regionen besonders zu berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um die bisher benachteiligten Grenzregionen, sondern um alle Regionen in der Bundesrepublik Deutschland, auf die sich der europäische Binnenmarkt und andere Entscheidungen nachteilig auswirken können.

Der Ausschuß hat diesen Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Er ist der Überzeugung, daß das inhaltliche Anliegen dieses Antrages durch die geltende Formulierung des Absatzes 3 in Verbindung mit den aktualisierten Grundsätzen in zurückgebliebenen Gebieten, bei Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen erfüllt wird.

Die besondere Erwähnung bestimmter Regionen (förderungsbedürftige Grenzgebiete) oder bestimmter Auswirkungen und Entscheidungen (Auswirkungen europäischer Entscheidungen) würde ein mögliches Ungleichgewicht erzeugen und auch dem bewährten System widersprechen, wonach § 1 übergeordnete Leitvorstellungen ausweist, während in den Grundsätzen des § 2 die Regionen in ihrer unterschiedlichen Betroffenheit und im Bezug zu den verschiedenen Einwirkungs- und Handlungsfeldern behandelt werden.

2. Die Regelung des Raumordnungsverfahrens in § 6a bildet den zweiten Schwerpunkt des Gesetzgebungsverfahrens. Diese Regelung wurde im Laufe der Ausschußberatungen teils einstimmig, teils mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erweitert und präzisiert.

   Mit der neuen Vorschrift des § 6a wird das Raumordnungsverfahren, das sich in den meisten Bundesländern hervorragend bewährt hat, rahmenrechtlich verankert und gleichzeitig die Umweltverträglichkeitsprüfung auf dieser Planungsstufe in innerstaatliches Recht umgesetzt. Der Ausschuß hält es für wichtig, daß durch diese Vorschrift sichergestellt wird, daß schon im frühen Planungsstadium alle Belange, die zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlich sind, umfassend und entsprechend den Bedürfnissen der nachfolgenden Entscheidungen abgewogen werden. Der Ausschuß sieht in diesem Instrument eine wesentliche Möglichkeit, Fehlplanungen zu vermeiden und Vorhabensträgern frühzeitig Planungssicherheit zu geben. Insbesondere erscheint dem Ausschuß bedeutsam, daß die vorgeschlagene Formulierung von Absatz 6 ohne Verweisung auf ein anderes Gesetz sicherstellt, daß die vorgenommenen Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen bestmöglich nachfolgenden Verfahren nutzbar gemacht werden.

Bei der Erörterung der Einzelheiten stand hier im Mittelpunkt die Frage, ob als Prüfungsmaßstab für das Raumordnungsverfahren nur die „Grundsätze und Ziele" in § 6a Abs. 1 aufgeführt werden sollen, wie es vom Bundesrat empfohlen und von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände gefordert wird, oder ob es bei der Fassung des Regierungsentwurfs bleiben sollte.

Der Ausschuß hat dazu eingehend Professor Dr. Kistenmacher von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung sowie die Vertreter der Bundesländer und kommunalen Spitzenverbände angehört.

Der Ausschuß hat sich danach aus folgenden Gründen für die Fassung des Regierungsentwurfes entschieden:

— Der Begriff „Erfordernisse" wird zwar im noch geltenden ROG nicht verwandt, er hat aber seit Jahren in Praxis und Gesetzgebung Eingang gefunden und wurde durch Beschlüsse der MKRO und die Rechtsprechung definiert und konkretisiert. So verwenden alle jüngeren Raumordnungsklauseln der Bundesgesetzgebung diesen Begriff.

— Nach der insoweit einstimmigen Beurteilung der Vertreter der Bundesländer hat sich dieser Begriff als Abwägungskriterium im Raumordnungsverfahren in all den Bundesländern verfestigt und bewährt, die diese Verfahren bereits kennen und praktizieren.

— Bei der eingehenden Beratung und Anhörung hat sich insbesondere auch ergeben, daß die Verwendung des Begriffes „Erfordernisse" keineswegs bedeuten kann, daß diese die im gesetzlich geregelten Verfahren zustande gekommenen Ziele und Grundsätze ersetzen oder abändern können, sondern daß es allein darum geht, eine zeit-/sachgerechte und umfassende raumordnerische Beurteilung unter Einbeziehung aller aktuell erkennbaren Belange auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen keine hinreichend konkreten Ziele und Grundsätze zur Beurteilung eines Vorhabens vorliegen oder ein zur Beurteilung maßgebliches Ziel erst in Aufstellung begriffen ist.

— Der Ausschuß hat dabei die von den kommunalen Spitzenverbänden geäußerten Besorgnisse, der Begriff „Erfordernisse" würde den Spielraum der raumordnerischen Beurteilung zu sehr vergrößern, sehr ernst genommen; er ist überzeugt, daß diese Besorgnisse unter folgenden Gesichtspunkten ausgeräumt werden können:

  — Gerade unter dem Kriterium der „Erfordernisse" steht die raumordnerische Beurteilung unter dem Gebot einer umfassenden, sachgerechten Abwägung. Da das Ergebnis für die nachfolgende Entscheidung nicht verbindlich, sondern wiederum nur in der Abwägung zu berücksichtigen ist, würde die Heranziehung sachfremder Erfordernisse das Ergebnis wertlos machen.

  — Gerade in Bundesländern, welche im Interesse einer flexiblen, fallbezogenen und aktuellen Beurteilung Ziele und Grundsätze nicht sehr stark verdichten, würde die Abwägung im Raumordnungsverfahren nicht alle Belange erfassen können, welche letztlich entscheidend sind. Diese Bundesländer müßten entweder eine höhere Zieldichte anstreben oder die Aussagekraft des Raumordnungsverfahrens — auch im Interesse des Vorhabensträgers — wäre unzulänglich. Es ist aber gerade der Sinn des Raumordnungsverfahrens, bereits im ersten Planungsstadium umfassend deutlich zu machen, welche Belange für oder gegen ein Vorhaben sprechen.

  — Auch würde das Verhältnis zur umfassend angelegten Umweltverträglichkeitsprüfung verfälscht, wenn zwar alle Umweltauswirkungen, nicht aber alle anderen Belange für die Gesamtbeurteilung abgewogen werden könnten.

Um dabei gerade auch im Hinblick auf die nachfolgenden Entscheidungen noch deutlicher hervorzuheben, daß Grundlage der raumordnerischen Beurteilung in erster Linie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind, aus denen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens herzuleiten ist, hat der Ausschuß jedoch in § 6a Abs. 6 als neuen Satz 5 noch die zusätzliche Klarstellung beschlossen: „Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten."

III.

Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs im Laufe der Ausschußberatungen geändert worden sind oder Gegenstand besonderer Erörterungen waren, deren Ergebnis nicht bereits in Teil II wiedergegeben ist, werden sie im folgenden erläutert; im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 11/3916 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 ROG)

Mit der neugefaßten Vorschrift des § 1 Abs. 1 werden für die Raumordnung wesentliche Leitvorstellungen neu in das Gesetz aufgenommen:

— Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

— Die langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung.

— Das Erfordernis gleichwertiger Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen des Bundesgebietes.

Der Ausschuß hält diese von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ergänzungen von § 1 für besonders wichtig und ist der Auffassung, daß damit die gesetzlichen Aussagen zu den Leitvorstellungen der Raumordnung entsprechend den heutigen und künftig absehbaren Anforderungen aktualisiert sind. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 1 der BR-Stellungnahme), hat sich der Ausschuß jedoch abweichend vom Regierungsentwurf für eine verbalisierte

Fassung bei der Formulierung der Leitvorstellungen entschieden. In Anpassung an den geltenden Text des § 1 werden die Leitvorstellungen damit nicht nur dem Gegenstand nach aufgezählt, sondern als Tätigkeit zur Zielerreichung formuliert.

Dem Antrag der Fraktion der SPD, die Reihe in § 1 Abs. 1 Nr. 2 um den Begriff „Wiederherstellung" der natürlichen Lebensgrundlagen zu ergänzen, hat sich die Mehrheit des Ausschusses nicht anschließen können, da der Begriff „Entwicklung" zukunftsgerichtet die entsprechende Zielsetzung verfolgt und der an der Vergangenheit orientierte Begriff „Wiederherstellung" auch mangels zeitlichem und sachlichem Maßstab kaum ausführbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ROG)

§ 2 Abs. 1 Nr. 1

Der Ausschuß übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung für § 2 Abs. 1 Nr. 1 aus den dort angegebenen Gründen (Nummer 2 der Stellungnahme).

§ 2 Abs. 1 Nr. 2

Der Ausschuß übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene, von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung modifizierte Fassung (Nummer 3 Buchstabe a der Stellungnahme).

§ 2 Abs. 1 Nr. 3

Der Ausschuß übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene, von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung modifizierte Fassung (Nummer 3 Buchstabe b der Stellungnahme).

Der Grundsatz Nummer 3 beruht in besonderer Weise auf dem Hauptanliegen der Raumordnung, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Bundesgebietes zu bieten oder sie zu schaffen. Der Ausschuß begrüßt, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung diesen Grundsatz im wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Raumordnungsgesetz übernommen hat. Der Ausschuß ist aber der Auffassung, daß der Gesetzgeber den mit diesem Grundsatz verbundenen Anliegen noch besser gerecht werden kann, wenn ausdrücklich das Gebot aufgenommen wird, sich technologische Entwicklungen konsequent zunutze zu machen. Gerade die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik bieten beispielsweise besondere Chancen für die Entwicklungsmöglichkeiten von zurückgebliebenen — oft ländlich peripher gelegenen — Teilräumen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5

Der Ausschuß übernimmt Nummer 5 mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung modifizierten Änderungen (Nummer 3 Buchstabe c der Stellungnahme).

Der Ausschuß sieht in der Formulierung der Regierungsvorlage eines Grundsatzes für die Verdichtungsräume eine zutreffende Beschreibung der raumordnerischen Chancen und Probleme dieser Teilräume. Er ist der Auffassung, daß dieser Grundsatz eine sachgemäße rechtliche Grundlage bietet, damit die Verdichtungsräume auch künftig ihrer Funktion als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gerecht werden können. In Abänderung der Regierungsvorlage hält der Ausschuß in Satz 5 des Grundsatzes die Verwendung des gebräuchlicheren und umfassenderen Begriffs der „Nah"-Erholung für geboten, der auch den Begriff der „Tages"-Erholung mit einschließt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8

Der Ausschuß übernimmt jeweils die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat (Nummern 4 bis 7 der Stellungnahme).

§ 2 Abs. 1 Nr. 11

Der Ausschuß hält die Ergänzung des Begriffs der „Naturdenkmäler" für sachgerecht, um sicherzustellen, daß die in § 3 genannten Stellen umfassend den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung tragen. Mit dem Begriffspaar „Kultur- und Naturdenkmäler" werden neben den zu den Kulturdenkmälern zu zählenden Baudenkmälern, Ensembles und städtebaulich wertvolle Siedlungsgestaltungen auch vom Menschen unbeeinflußt gebliebene schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft, wie charakteristische Gesteinsformationen, Bodendenkmäler u. ä., mit in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 ROG)

Der Ausschuß übernimmt den Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Nummer 8 der Stellungnahme).

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6a ROG)

Im Laufe der Beratungen hat die Fassung von § 6a erhebliche Änderungen erfahren.

§ 6a Abs. 1

Der Ausschuß hält an der Fassung der Regierungsvorlage für Satz 1 aus den in Teil II. 2 oben dargelegten Gründen fest.

Satz 2 ist in Anlehnung an den Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 10 der Stellungnahme) in der Weise gefaßt, daß sich eine Verweisung auf das UVP-Gesetz erübrigt.

§ 6a Abs. 2

Der Ausschuß hält es für notwendig, daß durch eine Verordnung der Bundesregierung die Vorhaben bundeseinheitlich bestimmt werden, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Dies schließt nicht aus, daß die Bundesländer diesen Katalog noch ergänzen können. Der Ausschuß hat daher Satz 1 unverändert übernommen.

Die Ausnahmevorschrift des Satzes 2 trägt dem Anliegen des Bundesrates (Nummer 11 der Stellungnahme) und damit auch den besonderen Belangen der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen Rechnung. Diese Fassung wird von den Vertretern der Länder und der kommunalen Spitzenverbände begrüßt.

§ 6a Abs. 6

Absatz 6 hat im Laufe der Ausschußberatungen wesentliche Ergänzungen auf der Grundlage des Änderungsvorschlags des Bundesrates erfahren, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Nummer 16 der Stellungnahme).

Die Fassung von Satz 2 und 3 ermöglicht es, auf eine Verweisung auf das UVP-Gesetz zu verzichten, indem insbesondere die Anforderungen für die Einbeziehung der Öffentlichkeit in vorgelagerten Verfahren übernommen werden.

Satz 5 soll deutlicher hervorheben, daß Grundlage der raumordnerischen Beurteilung in erster Linie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind (vgl. oben Teil II.2).

IV.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD den Entwurf eines Raumplanungsgesetzes — Drucksache 11/2666 — abgelehnt.

Die Ausschußmehrheit hat sich dabei insbesondere von dem Umstand leiten lassen, daß wichtige Belange der Raumordnung in diesem Gesetzentwurf fehlen. Dies gilt z. B. für die Belange der Verteidigung und für das Zonenrandgebiet. Andererseits sind bestimmte Leitvorstellungen in diesem Gesetzentwurf so formuliert, daß eine vernünftige Entwicklung und eine Abwägung aller Belange fraglich erscheint. Dies gilt z. B. für die Formulierung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs im Außenbereich, welche die Bauleitplanung in den Gemeinden erheblich erschweren würde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Ausschuß auf der Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/2666 — bestanden. Sie hält nicht nur den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen in den Leitvorstellungen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes für unzureichend, sondern auch das Raumordnungsverfahren in der jetzt gefundenen Regelung nicht für geeignet, den Anforderungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gerecht zu werden.

V.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, den Entschließungsantrag anzunehmen, der auf eine Stärkung der Mitwirkung des für die Raumordnung zuständigen Bundesministers bei raumbedeutsamen Entscheidungen abzielt. Der Ausschuß hat sich bereits mehrfach mit dieser Frage befaßt und insbesondere bei der Beratung des Raumordnungsberichts 1986 sich dazu geäußert. Die Novellierung des Raumordnungsgesetzes gibt einen Anlaß, erneut auf dieses Anliegen hinzuweisen.

Bonn, den 2. Juni 1989

Großmann **Magin**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333